

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/825

## **Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der santéservices ag ab 1. Januar 2026**

### **Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/531 vom 16. März 2026**

---

#### **1. Ausgangslage**

##### 1.1 Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/531 vom 16. März 2026

Mit RRB Nr. 2026/531 vom 16. März 2026 wurde ein nicht korrekter Taxpunktwert beschlossen. Die Frankenbeträge sind versehentlich in Rappenbeträge aufgelistet worden. Aufgrund des fehlerhaften Taxpunktworthes ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/531 vom 16. März 2026 aufzuheben und ein neuer Beschluss mit dem richtigen Taxpunktwert zu fassen.

##### 1.2 Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert TARDOC und ambulante Pauschalen zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der santéservices ag ab 1. Januar 2026

Mit Schreiben vom 13. Februar 2026 (Eingang Gesundheitsamt: 25. Februar 2026) ersuchten die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO) und die santéservices ag um Genehmigung des kantonalen Tarifvertrages betreffend «Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen im Kanton Solothurn nach dem ab 1. Januar 2026 geltenden ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen)» mit einem Taxpunktwert (TPW) von 0.84 Franken, gültig ab 1. Januar 2026. Bis 2025 betrug der TPW zwischen der GAESO und der santéservices ag 0.84 Franken.

#### **2. Erwägungen**

##### 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

## 2.2 Anhörung der Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 PÜG ist die PUE bei Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören. Da der vereinbarte Tarifvertrag zwischen der GAeSO und der santéservices ag keine Preiserhöhung zur Folge hat, wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

## 2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG und Art. 59c Abs. 1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

### 2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Der neu vereinbarte TPW von 0.84 Franken, gültig ab 1. Januar 2026, galt in dieser Höhe seit 1. Januar 2007 (vgl. RRB Nr. 2006/2321 vom 19. Dezember 2006) und ist tiefer als in den umliegenden Kantonen (Kanton Aargau: 0.89 Franken, Kanton Basel-Landschaft: 0.91 Franken, Kanton Bern: 0.86 Franken, Kanton Jura: 0.94 Franken [Stand: 1. Oktober 2025]). Der beantragte TPW wird vor diesem Hintergrund als wirtschaftlich beurteilt.

### 2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann unter anderem für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG) oder pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschaltarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Einzelleistungstarife sowie auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife müssen je auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.

Mit Beschluss vom 30. April 2025 hat der Bundesrat den Tarifstrukturvertrag über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) genehmigt.

## 2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der GAeSO und der santéservices ag ergibt folgendes Fazit:

- Der beantragte TPW beträgt seit 2007 0.84 Franken, ist tiefer als der TPW in den umliegenden Kantonen und wird somit als wirtschaftlich beurteilt.
- Da keine Preiserhöhung vorliegt, wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

- Die GAeSO und die santéservices ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG sowie Pauschalтарif; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

## 2.5 Provisorischer Tarif

Der zwischen den Parteien gültige TPW wurde ab 1. Januar 2026 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife provisorisch auf 0.84 Franken festgesetzt (vgl. RRB Nr. 2025/2179 vom 23. Dezember 2025). Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife hinfällig. Der Geltendmachung von Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

## 2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2026/531 vom 16. März 2026 wird aufgehoben.
- 3.2 Der kantonale Tarifvertrag zwischen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn und der santéservices ag betreffend Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen im Kanton Solothurn nach dem ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und dem ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) mit einem Taxpunktwert von 0.84 Franken, gültig ab 1. Januar 2026, wird genehmigt.

- 3.3 Die Verfahrenskosten werden auf 800 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen



Yves Derendinger  
Staatschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### **Verteiler**

Departement des Innern, Gesundheitsamt; GesV, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn, Postfach, 4654 Lostorf  
santéservices ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, Abteilung Tarife und Grundlagen, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern